

Die Anfechtung

Die Anfechtung kommt immer dann in Betracht, wenn sich das **Erklärte** nicht mit dem **Gewollten** deckt.

Beispiel: Zivilrechtsgöttin J verklickt sich auf amazon.de und bestellt statt eines Palandt eine Bibel.

Vorab ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln, welches Rechtsgeschäft tatsächlich zustande gekommen ist. Hat der Erklärungsgegner die Erklärung so verstanden, wie sie gewollt war, kommt das gewollte Geschäft zustande. Es gilt das Prinzip:

Auslegung vor Anfechtung!

In anderen Fällen kommt die Anfechtung in Frage. Das Gesetz lässt dies zum Schutze des Geschäftsverkehrs aber nur in bestimmten Fällen zu.

Diese sind im Einzelnen in den § 119 ff. BGB geregelt.

Die Anfechtung

Abgrenzung Fehlerfreie/Fehlerhafte Willenserklärung

Fehlerfreie WE:

Erklärung lässt auf bestimmten Geschäftswillen schließen

Der Erklärende wollte das erklärte Geschäft tätigen = diese Erklärung abgeben

Fehlerhafte = anfechtbare WE

Auch diese Erklärung lässt vom Empfängerhorizont auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen.

Der Erklärende wollte mit der Erklärung aber etwas anderes;

→ ein anderes Rechtsgeschäft tätigen, § 119 Abs. 1 BGB - anderer Geschäftswille

→ zwar kein Rechtsgeschäft tätigen, er handelte aber mit potenziellem Erklärungsbewusstsein. Es gilt § 119 Abs. 1 BGB entsprechend.

Prüfungsschema Anfechtung

- A. Zulässigkeit der Anfechtung (nur wenn problematisch)
- B. Anfechtungserklärung § 143 I BGB
- C. Anfechtungsgrund §§ 119 ff. BGB
- D. Anfechtungsfrist, §§ 121, 124 BGB
(und Ausschluss der Anfechtung, z. B.
§§ 121 II, 124 III, 144 BGB)
- E. Rechtsfolge § 142 BGB

A. Zulässigkeit der Anfechtung

- Grundsätzlich darf jede Willenserklärung, die zum Zustandekommen eines einseitigen oder mehrseitigen Rechtsgeschäftes abgegeben worden ist, unter den Voraussetzungen der §§ 119 ff. angefochten werden.
- Sonderregeln im Familien- und Erbrecht
- Gründungs- und Beitrittserklärungen zu Kapitalgesellschaften nicht anfechtbar
- Soweit der Anwendungsbereich der Gewährleistungsvorschriften reicht, ist § 119 II ausgeschlossen.

B. Anfechtungserklärung § 143 I BGB

- Die Anfechtungserklärung ist formlos möglich und muss unmissverständlich darauf schließen lassen, dass die WE wegen eines Willensmangels nicht gelten soll.
- Der Anfechtungsgrund braucht nicht ausdrücklich angegeben zu werden, es muss jedoch erkennbar sein, auf welchen tatsächlichen Grund die Anfechtung gestützt wird.
- Anfechtungsgegner ist gem. § 143 Abs. 2 Halbs. 1 BGB regelmäßig der Vertragspartner, auch wenn für den anderen Teil ein Vertreter aufgetreten ist.
- Im Fall einer arglistigen Täuschung, die einem Dritten unmittelbare Vorteile gebracht hat, ist dagegen gem. § 143 Abs. 2 Halbs. 2 BGB der Dritte Anfechtungsgegner.
- Wurde die Anfechtungserklärung gegenüber einem Minderjährigen abgegeben, ist § 131 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB zu beachten: Danach wird die Erklärung nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zu geht.

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 119 Abs. 1 BGB

§ 119 I 1. Alt. BGB Inhaltsirrtum:

Erklärende erklärt, was er erklären will, irrt aber über die rechtliche Bedeutung (z.B.: K bestellt 25 Gros Toilettenpapier. Er geht davon aus, dass dieses große Rollen wären. In Wirklichkeit bedeutet Gros 12x12, also 144x25 Rollen = 3600 Rollen)

§ 119 I 2. Alt. BGB Erklärungsirrtum:

Erklärende erklärt nicht, was er erklären will, sondern verschreibt, verspricht oder vergreift sich (z.B.: A will B das Buch für 50 € verkaufen, bietet es ihm jedoch für 30 € an; Verklicken/Vertippen beim Bestellvorgang im Internet).

Beachte: Will der Erklärende gar keine WE abgeben, gelten die Grundsätze über das Fehlen des Erklärungsbewusstseins (BGH NJW 02, 363 ff.)

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 119 Abs. 2 BGB Eigenschaftsirrtum

Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache.

- **Eigenschaften einer Sache** sind alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die in Folge ihrer Beschaffenheit auf Dauer für die Brauchbarkeit und den Wert der Sache von Einfluss sind (**Wertbildende Faktoren**: z. B. Urheberschaft eines Bildes, oder Goldgehalt eines Schmuckstücks, **nicht dagegen der Wert bzw. Marktpreis als solcher**).
- **Eigenschaften einer Person** sind Merkmale, die ihr für eine gewisse Dauer anhaften oder sie charakterisieren (z. B. Beruf, Gesundheitszustand, Vorstrafen).

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 119 Abs. 2 BGB Eigenschaftsirrtum

→ **Verkehrswesentlich** ist eine Eigenschaft immer dann, wenn sie nicht bloß nach der Auffassung des Erklärenden, sondern auch nach der **Verkehrsanschauung** für das **konkrete Rechtsgeschäft** wesentlich, also ausschlaggebend für seinen Abschluss ist (z. B. bei einem Kreditvertrag ist die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers eine verkehrswesentliche Eigenschaft, nicht dagegen seine Sehschwäche; bei einem Arbeitsvertrag mit einem Kraftfahrer verhält es sich umgekehrt).

Die Rechtsprechung sieht teilweise noch enger nur solche Eigenschaften als verkehrswesentlich an, die vom Erklärenden in irgendeiner Weise erkennbar dem Vertrag zugrunde gelegt worden sind (BGH NJW 2001, 226 f.).

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

Erheblichkeit des Irrtums im Rahmen von §§ 119 I, II BGB. Gemäß § 119 I 2. Halbsatz BGB kann der Erklärende nur anfechten, wenn er seine Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung seine Erklärung nicht abgegeben haben würde.

Er muss beweisen, dass

- sein Irrtum für die Abgabe der Erklärung ursächlich war (subjektive Erheblichkeit seiner Unkenntnis)
- die Erklärung bei verständiger Würdigung unterblieben wäre (objektive Erheblichkeit seiner Unkenntnis)

Maßstab ist der Standpunkt eines vernünftigen Menschen, der frei von Eigensinn und Unverstand entscheidet (BGB NJW 1995, 190 f.).

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

Problemfälle bei § 119 Abs. 2 BGB

- **Motivirrtum** außerhalb des § 119 II BGB berechtigt nicht zur Anfechtung (Beispiel: E kauft der J einen Ring weil er denkt, dass sie ihm dafür Zuwendung schenkt. J freut sich zwar über den Ring, beschränkt ihre Zuwendung aber nur auf den P. Keine Anfechtung bei außerrechtsgeschäftlichen Motiven)
 - **Beiderseitiger Motivirrtum**. Lösung über die Regeln des Fehlens der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB (Beispiel: V verkauft an K einen Messingring. Später stellt sich heraus, dass er aus massivem Gold besteht)
 - **Vorrang des Gewährleistungsrechts**: § 119 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar, wenn die kaufvertragliche Sachmängelhaftung gemäß §§ 434 ff. BGB einschlägig ist. Die Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB darf nicht dazu führen, dass die Sondervorschriften des Kaufrechts ausgehebelt werden.
-

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

→ **Anfechtung einer automatisierten Willenserklärung:**

Bei automatisierten Erklärungen liegt im Fall fehlerhafter Bedienung dann ein Erklärungsirrtum (Vertippen) oder Inhaltsirrtum (Irrtum über die Bedeutung eines Symbols) vor, wenn die falsche Eingabe unverändert in die automatisiert erstellte Willenserklärung eingegangen ist. Andernfalls handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum (Kalkulationsirrtum), da das Ergebnis der falschen Bedienung nicht Bestandteil der eigentlichen Willenserklärung (Beispiel: Verwendung von falschem Datenmaterial).

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 120 BGB: Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung:

§ 120 BGB stellt die irrtümlich unrichtig übermittelte Erklärung dem Irrtum in der Erklärungshandlung gem. § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB gleich.

Das Risiko der Falschübermittlung trägt der Erklärende mit der Haftungsfolge des § 122 BGB.

Voraussetzungen:

- Einschaltung einer Person oder einer Einrichtung zur Übermittlung der Erklärung (z.B. Bote, Dolmetscher, Post, Telekom bei E-Mails).
- Irrtümlich unrichtige Übermittlung durch diese Person oder Einrichtung

Merke: Der vorsätzlich falsch übermittelnde Bote übermittelt keine fremde Erklärung i.S.d. § 120 BGB. Er gibt eine eigene Willenserklärung unter fremdem Namen ab und ist wie ein vollmachtloser Vertreter zu behandeln.

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 123 BGB:

§ 123 Abs. 1 1. Alt. BGB Arglistige Täuschung:

Behauptung über unzutreffende Tatsachen im Bewusstsein, dass der Getäuschte nur durch die Täuschung veranlasst wird, die Willenserklärung abzugeben (A verkauft dem B den Aston Martin DB9 als unfallfrei und verschweigt den schweren Unfallschaden).

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Täuschungshandlung

Verhalten, das dazu geeignet ist, bei einem anderen einen Irrtum zu erregen oder aufrechtzuerhalten.

2. Korrespondierender Irrtum

Jede Fehlvorstellung über Tatsachen

3. Kausalität zwischen Irrtum und Willenserklärung

4. Arglist

Vorsatz bezüglich der Täuschung und ihrer Ursächlichkeit für die Abgabe der WE (dolus eventualis genügt)

5. Falls problematisch: Widerrechtlichkeit der Täuschung

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 123 Abs. 2 BGB Täuschung durch Dritte

Wurde die Täuschung durch einen Dritten verübt, kann die Erklärung gem. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB nur angefochten werden, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder fahrlässig nicht kannte.

Begründet die Erklärung unmittelbar ein Recht für einen Dritten, kann gem. § 123 Abs. 2 S. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem Dritten angefochten werden, wenn der Dritte die Täuschung kannte oder kennen musste.

Dritter ist **nicht**, wer auf Seiten des Erklärungsempfängers steht und maßgeblich am Zustandekommen des Geschäfts beteiligt ist. Dritte r ist insbes. nicht der Vertreter oder Verhandlungsgelilfe des Erklärungsempfängers.

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 123 Abs. 1 2. Alt. BGB Widerrechtliche Drohung:

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Drohung
2. Kausalität zwischen Drohung und Erklärung
3. Widerrechtlichkeit

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 123 Abs. 1 2. Alt. BGB Widerrechtliche Drohung:

1. Die Drohung

Definition: Ankündigung eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Handelnde aus der Sicht des Adressaten Einfluss hat. (Bspl: A droht dem B Schläge an, wenn dieser nicht sein stark beschädigtes Auto kauft).

→ Im Gegensatz zur arglistigen Täuschung ist unerheblich, ob die Drohung vom Erklärungsempfänger oder von einem Dritten ausgeht.

→ Es kommt nicht darauf an, ob der Drohende tatsächlich willens und in der Lage ist, die Drohung ernst zu machen, sondern ob der Bedrohte an den Eintritt des Übels glaubt.

→ Der Drohende muss mit der Drohung gerade die Willensbeeinflussung bezwecken

C. Anfechtungsgründe bei Willenserklärungen

§ 123 Abs. 1 2. Alt. BGB Widerrechtliche Drohung:

3. Widerrechtlichkeit der Drohung

Die Drohung ist widerrechtlich, wenn entweder das Mittel oder der Zweck für sich gesehen oder der Einsatz des Mittels zum verfolgten Ziel widerrechtlich ist.

→ Widerrechtlichkeit des Mittels: Das angedrohte Handeln ist für sich bereits widerrechtlich; verstößt also gegen Gesetz, Vertrag oder gute Sitten.

→ Widerrechtlichkeit des Zwecks: Der durch die abgenötigte Willenserklärung angestrebte Erfolg ist widerrechtlich, d. h. verboten oder sittenwidrig (in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft meist schon nach §§ 134 bzw. 138 BGB nichtig).

→ Widerrechtlichkeit liegt auch dann vor, wenn Mittel und Zweck für sich allein nicht widerrechtlich sind, aber ihre Kombination („mit diesem Mittel zu diesem Zweck“) widerrechtlich ist (Bspl.: Die Drohung mit einer Anzeige ist widerrechtlich, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem angestrebten Geschäft steht).

D. Anfechtungsfrist

- **§ 121 BGB:** Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen, nachdem vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt wurde.
 - Die Erklärung muss nicht sofort, sondern erst nach einer Abwägung des Für und Wieder erfolgen.
 - Welche Erwägungszeit angemessen ist richtet sich nach der Bedeutung und Komplexität des einzelnen Geschäfts (in der Regel wenige Tage).
- Unabhängig von der Kenntnis vom Anfechtungsgrund ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Erklärung 10 Jahre verstrichen sind.

D. Anfechtungsfrist

- **§ 124 BGB:** bei Anfechtung nach § 123 BGB nur innerhalb eines Jahres; Frist beginnt mit dem Tag, an dem Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt hat, bzw. bei Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört (§ 124 II BGB).
- Unabhängig von der Kenntnis vom Anfechtungsgrund ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Erklärung 10 Jahre verstrichen sind.

E. Rechtsfolge

- Die angefochtene WE ist gemäß § 142 BGB von Anfang an nichtig
- Wenn Leistungsaustausch erfolgt: Rückabwicklung gemäß § 812 ff. BGB
- Evtl. Schadensersatzansprüche gemäß § 122 BGB, c. i. c. (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB), ggf. auch §§ 823, 826 BGB.

E. Rechtsfolge

Übersicht Schadensersatzanspruch gem. § 122 BGB

Voraussetzungen:

- Gem. § 118 BGB nichtige oder gem. §§ 119, 120 BGB angefochtene Willenserklärung
- Vertrauen des Geschäftsgegners in die Gültigkeit dieser Erklärung
- Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers gem. § 122 Abs. 2 BGB
- Schaden des Geschäftsgegners
- Ursächlichkeit des Vertrauens in die Wirksamkeit der Erklärung für den Schaden

Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens → der Gläubiger ist so zu stellen, wie wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte (negatives Interesse).

Merke: § 122 BGB gewährt keinen Anspruch auf das positive Interesse, d.h. so gestellt zu werden, als ob der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Der Mangel, der zur Anfechtbarkeit führte, ist bei der Irrtumsanfechtung allein in der Person des Anfechtenden begründet. Der Erklärungsgegner durfte auf die Gültigkeit der Erklärung vertrauen (Ausnahme: Fahrlässigkeit; § 122 II BGB). Deshalb hat der wegen Irrtums Anfechtende den **Vertrauensschaden** zu ersetzen (*negatives Interesse*):

→ Der Anfechtende hat den anderen so zu stellen, wie dieser wirtschaftlich stehen würde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hätte (wenn er nie etwas von dem Geschäft gehört hätte)

Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Bsp. negatives Interesse:

A hat für von B gekaufte Waren Lagerräume angemietet. Als B den Vertrag anficht, hat A keine Verwendung für die Lagerräume. Die Mietkosten sind der Vertrauensschaden, den A nicht erlitten hätte, wenn er nicht auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hätte.

→ dieser ist nach § 122 I BGB ersatzfähig

Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

→ Vom negativen Interesse zu unterscheiden ist das positive Interesse (Erfüllungsinteresse), also das Interesse, das der Erklärungsempfänger an der Gültigkeit der Erklärung hat. Beim Ersatz des Erfüllungsinteresses ist der Ersatzberechtigte wirtschaftlich so zu stellen, als wäre das betreffende Geschäft ordnungsgemäß erfüllt worden.

Das positive Interesse ist nicht nach § 122 I BGB ersatzfähig

→ Es soll nur der durch das enttäuschte Vertrauen entstandene Schaden ausgeglichen werden.

Müsste der Anfechtende den Erklärungsempfänger so stellen, als wäre der Vertrag erfüllt worden, so wäre die Anfechtung sinnlos.

Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Abgrenzung positives / negatives Interesse:

Großhändler G kauft beim Bauern B für 8 € pro Tonne Grünkohl. B ficht das Geschäft wegen Irrtums an. G hätte an seine Abnehmer für 10 € pro Tonne verkaufen können.

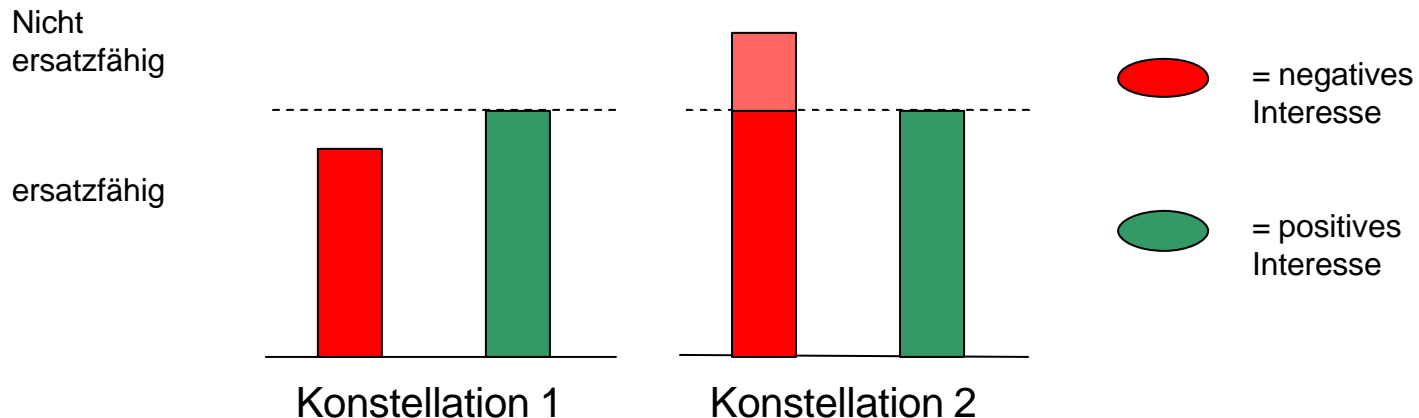
G hat keinen Schaden im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erlitten. Der entgangene Gewinn ist vielmehr sein positives Interesse.

Dieses ist nicht nach § 122 I BGB ersatzfähig. Der Anfechtungsgegner soll nur so gestellt werden, als hätte er nie von dem Geschäft gehört. Hätte er nie davon gehört, hätte er aber auch keinen Gewinn machen können.

Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Der Schadensersatzanspruch gem. § 122 I BGB umfasst das negative Interesse, im Umfang **begrenzt durch das positive Interesse**.

Ersetzt wird der Vertrauensschaden also nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses:



Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Bsp. negatives Interesse begrenzt durch das positive Interesse

(Vertrauensschaden ist höher als Erfüllungsinteresse):

Diese Fallkonstellation tritt häufig auf, wenn der Erklärungsempfänger im Vertrauen auf die Wirksamkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts den Abschluss eines anderen Geschäfts unterlässt, das ihm einen höheren Gewinn eingebracht hätte:

Der Fischgroßhändler Hering kauft beim Lieferanten Kutter 100 Kisten Heringe zum Stückpreis von 40 €. Nach Abschluss des Geschäfts bietet der Lieferant Trawler dem Hering dieselbe Menge zum Kistenpreis von 35 €. In Hinblick auf den bereits mit Kutter geschlossenen Vertrag lehnt Hering das Angebot ab. Nun ficht jedoch Kutter den Kaufvertrag wegen Irrtums an.

Die Differenz zwischen dem mit Kutter vereinbarten Kaufpreis und dem von Trawler angebotenen zählt zwar auch zum Vertrauensschaden des Hering. Sie übersteigt jedoch das Erfüllungsinteresse, weil bei Erfüllung des Vertrages an Kutter für die 100 Kisten Heringe 40 € zu zahlen gewesen wären.

Übersicht Anfechtung §§ 119 ff. BGB

1. *Erklärung:*

Einseitige, empfangsbedürftige WE, Form: nicht erforderlich, der Erklärende muss nur erkennen lassen, dass er das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will (§§ 133, 157 BGB). Das Wort „Anfechtung“ muss nicht enthalten sein.

2. *Recht:*

- Inhaltsirrtum, § 119 Abs.1 Var. 1 BGB
- Erklärungsirrtum, § 119 Abs.1 Var. 2 BGB
- Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB
- Falsche Übermittlung durch Boten, § 120 BGB
- Täuschung oder Drohung, § 123 BGB

3. *Frist:*

- Für Fälle gem. §§ 119, 120 BGB: unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB, spätestens nach 10 Jahren, § 121 Abs. 2 BGB
- Für Fälle gem. § 123 BGB Jahresfrist, § 124 BGB, spätestens nach 10 Jahren, § 124 Abs. 3 BGB